



Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten im Land Brandenburg in Oranienburg (Jusos Oranienburg)

Beschlossen auf der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft (AG) der Jusos Oranienburg am 29.01.2021 in Oranienburg.

§ 1 Ermächtigung

Diese Richtlinie wurde auf Grundlage von § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 4 der Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten im Land Brandenburg (Jusos Brandenburg) erlassen.

§ 2 Grundsätze

(1) Der Ortsverband führt den Namen „Jungsozialistinnen und Jungsozialisten im SPD-Ortsverband Oranienburg (Jusos Oranienburg)“ und ist eine Arbeitsgemeinschaft der SPD Brandenburg im Sinne derer Statuten.

(2) Tätigkeitsgebiet des Ortsverbandes ist die Stadt Oranienburg.

(3) Sein Sitz ist Oranienburg.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitarbeit

(1) Den Jusos Oranienburg gehören an

1. die Mitglieder der SPD bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, die dem Ortsverein Oranienburg angehören, und

2. Unterstützungsmitglieder der Jusos Oranienburg.

(2) Werden Personen vor ihrem 35. Geburtstag in Funktionen der Jusos Oranienburg gewählt, so können sie diese Funktionen bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausüben.

(3) ¹Unterstützungsmitglieder i.S.d. § 3 Absatz 1 Nummer 2 sind solche Personen, über deren Mitgliedschaft auf der Vollversammlung der AG beschlossen wurde und die ihren dauerhaften Wohnsitz in Oranienburg haben. ²Die Unterstützungsmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Wahlrecht

Jedes der in § 3 Absatz 1 genannten Mitglieder hat aktives und passives Wahlrecht für die Organe der Jusos Oranienburg.

§ 5 Gliederung

(1) ¹Die AG Jusos Oranienburg bildet die unterste territoriale Gliederungsebene der Jusos Brandenburg. ²Sie ist dem Unterbezirksverband (UB) Oberhavel unterstellt.

(2) Die territoriale Abgrenzung der AG erfolgt analog der territorialen Gliederung vom SPD-Ortsverein Oranienburg der SPD Brandenburg.

§ 6 Arbeitsgemeinschaft

(1) Organe der AG sind

1. die Vollversammlung der AG und
2. der Vorstand der AG.

(2) Die Vollversammlung der AG wählt den Vorstand der AG für die Dauer von einem Jahr.

§ 7 Vollversammlung der AG

¹Die Vollversammlung der AG gliedert sich in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. ²Der Vorstand ist berechtigt, die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten festzulegen. ³Alle Teilnehmenden, die nicht Mitglieder i.S.d. § 3 Absatz 1 Nummer 1 sind, sind von der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil ausgeschlossen.

§ 8 Vorstand der AG

(1) Der Vorstand der AG besteht aus:

1. bis zu zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon bei zwei mindestens eine weibliche oder nichtbinäre Person.
2. bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
3. Beisitzer*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.

(2) Anstelle des oder der beziehungsweise den AG-Vorsitzenden und stellvertretenden AG-Vorsitzenden aus § 7 Absatz 2 kann ein gleichberechtigter Sprecher*innenrat aus mindestens drei, fünf oder höchstens sieben Sprecher*innen gebildet werden.

(3) Über die Wahl des Vorstandsmodells sowie die Zahl der AG-Vorsitzenden, stellvertretenden AG-Vorsitzenden, Beisitzer*innen und AG-Sprecher*innen entscheidet die Vollversammlung der AG zu Beginn der Wahlversammlung.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes der AG sind öffentlich für Mitglieder i.S.d. § 3 Absatz 1. ²Die Sitzung des Vorstands der AG gliedert sich in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. ³Der Vorstand ist berechtigt, die Nichtöffentlichkeit von

Tagesordnungspunkten festzulegen. ⁴Alle Teilnehmenden, die nicht Mitglieder i.S.d. § 3 Absatz 1 Nummer 1 sind, sind von der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil ausgeschlossen.

(5) Über die Hinzuziehung von Personen mit einer beratenden Stimme wird vom Vorstand der AG beschlossen.

(6) Der Vorstand der AG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) ¹Die Sitzungen des Vorstands der AG werden von den Vorsitzenden beziehungsweise den Stellvertreter*innen oder den Sprecher*innen einberufen. ²Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands der AG muss binnen sieben Tagen eine Vorstandssitzung der AG stattfinden.

(8) Der Vorstand der AG kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) ¹Der Vorstand der AG kann für spezielle Aufgaben im Einzelfall Mitglieder der Jusos Oranienburg in den Vorstand der AG im Rahmen eines Mehrheitsbeschlusses kooptieren. ²Die kooptierten Mitglieder des Vorstands der AG haben kein Stimmrecht bei Abstimmungen.

(10) Von den Sitzungen des Vorstandes der AG sind Beschlussprotokolle anzufertigen.

§ 9 Aufgaben des Arbeitsgemeinschaftsvorstands

⁽¹⁾¹Der Vorstand der AG trägt die Verantwortung für die politische und organisatorische Arbeit des Ortsverbandes. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben

1. Vertretung des Ortsverbandes nach innen und außen,
2. Planung der und Entscheidung über sämtliche Finanzangelegenheiten des Ortsverbandes,
3. Führung der laufenden Geschäfte,
4. Erstellung eines Arbeitsprogramms,
5. Erstellung und Mitteilung
 - a) eines regelmäßigen ideellen und finanziellen Rechenschaftsberichts an die Mitglieder i.S.d. § 3 Absatz 1,
 - b) sofern erforderlich, eines finanziellen Rechenschaftsberichts für die finanziell Beteiligten,
6. Organisation von Wahlkämpfen und Kampagnen,
7. Werbung von und Unterstützung bei der Betreuung von Neumitgliedern,
8. Pflege von Kontakten zu anderen Jugendorganisationen,
9. Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Vorstand der AG kann sich zur Erfüllung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben seiner Mitglieder i.S.d. § 3 Absatz 1 bedienen.

§ 10 Schlussbestimmungen

¹Diese Richtlinie tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft. ²Im Übrigen gelten das Organisationsstatut inkl. Wahl-, Finanz- und Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sowie die Richtlinien für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD entsprechend.